

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 165



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

10. Mai 2016

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2016/C 165/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

### **Gericht**

2016/C 165/02      Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts .....      2

### **Gericht für den öffentlichen Dienst**

2016/C 165/03      Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst .....      3

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2016/C 165/04      Rechtssache C-476/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. September 2015 von der Grupo Bimbo S. A. B. de C. V. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 29. Juni 2015 in der Rechtssache T-618/14, Grupo Bimbo/HABM .....      4

2016/C 165/05      Rechtssache C-627/15: Vorabentscheidungsersuchen der Judecătorie Câmpulung (Rumänien), eingereicht am 23. November 2015 — Dumitru Gavrilesco und Liliana Gavrilesco/SC Volksbank România SA — sucursala Câmpulung .....      4

DE

2016/C 165/06	Rechtssache C-32/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Dresden (Deutschland) eingereicht am 19. Januar 2016 — Ute Wunderlich gegen Bulgarian Air Charter Limited . . . . .	5
2016/C 165/07	Rechtssache C-73/16: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 10. Februar 2016 — Peter Puškár und andere Parteien des Verfahrens . . . . .	6
2016/C 165/08	Rechtssache C-99/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Lyon (Frankreich), eingereicht am 19. Februar 2016 — Jean-Philippe Lahorgue/Ordre des avocats du barreau de Lyon, Conseil national des barreaux (CNB), Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), Ordre des avocats du barreau de Luxembourg . . . . .	7
2016/C 165/09	Rechtssache C-102/16: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 19. Februar 2016 — Vaditrans BVBA/Belgische Staat . . . . .	8
2016/C 165/10	Rechtssache C-103/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Sala Social (Spanien), eingereicht am 19. Februar 2016 — Jessica Porrás Guisado/Bankia SA u. a. . . .	9
2016/C 165/11	Rechtssache C-107/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Pordenone (Italien), eingereicht am 22. Februar 2016 — Strafverfahren gegen Giorgio Fidenato . . . . .	10
2016/C 165/12	Rechtssache C-126/16: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Midden-Nederland (Niederlande), eingereicht am 26. Februar 2016 — Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a./Smallsteps BV . . . . .	10
2016/C 165/13	Rechtssache C-136/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 7. März 2016 — Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento S.A./Banco Santander Totta S.A. . . . .	11
2016/C 165/14	Rechtssache C-142/16: Klage, eingereicht am 9. März 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland . . . . .	13
<b>Gericht</b>		
2016/C 165/15	Rechtssache T-69/16: Klage, eingereicht am 16. Februar 2016 — Ateknea Solutions Catalonia/Kommission . . . . .	14
2016/C 165/16	Rechtssache T-77/16: Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission . . . . .	15
2016/C 165/17	Rechtssache T-104/16: Klage, eingereicht am 16. März 2016 — Puma/EUIPO (FOREVER FASTER) . .	16
2016/C 165/18	Rechtssache T-109/16: Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Laboratoire de la mer/EUIPO — Boehringer Ingelheim Pharma (RESPIMER) . . . . .	16
2016/C 165/19	Rechtssache T-114/16: Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Delfin Wellness/EUIPO — Laher (Infrarotkabinen und Saunas) . . . . .	17
2016/C 165/20	Rechtssache T-118/16: Klage, eingereicht am 23. März 2016 — Deutsche Post/EUIPO — bpost (BEPOST) . . . . .	18
2016/C 165/21	Rechtssache T-126/16: Klage, eingereicht am 22. März 2016 — 1. FC Köln/EUIPO (SPÜRBAR ANDERS) . . . . .	19
2016/C 165/22	Rechtssache T-130/16: Klage, eingereicht am 29. März 2016 — Coesia/EUIPO (Darstellung einer runden Form, die aus zwei gespiegelten schrägen roten Linien besteht) . . . . .	19
2016/C 165/23	Rechtssache T-375/14: Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Al Naggar/Rat . . . . .	20
2016/C 165/24	Rechtssache T-376/14: Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Yassin/Rat . . . . .	20
2016/C 165/25	Rechtssache T-377/14: Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Ezz/Rat . . . . .	20

2016/C 165/26	Rechtssache T-378/14: Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Salama/Rat . . . . .	21
2016/C 165/27	Rechtssache T-528/15: Beschluss des Gerichts vom 16. März 2016 — Bimbo/HABM — Globo (Bimbo)	21
2016/C 165/28	Rechtssache T-589/15: Beschluss des Gerichts vom 18. März 2016 — Eurorail/Kommission und INEA	21
<b>Gericht für den öffentlichen Dienst</b>		
2016/C 165/29	Rechtssache F-12/16: Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — ZZ/Frontex . . . . .	22
2016/C 165/30	Rechtssache F-14/16: Klage, eingereicht am 14. März 2016 — ZZ/Parlament . . . . .	22



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 165/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 156 vom 2.5.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 145 vom 25.4.2016

Abl. C 136 vom 18.4.2016

Abl. C 118 vom 4.4.2016

Abl. C 111 vom 29.3.2016

Abl. C 106 vom 21.3.2016

Abl. C 98 vom 14.3.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

# GERICHT

## **Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts**

(2016/C 165/02)

Herr Csehi, Herr Iliopoulos, Frau Marcoulli, Frau Pótorak und Herr Spielmann, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 23. März 2016 <sup>(1)</sup> für die Zeit vom 3. April 2016 bis zum 31. August 2016 zu Richtern am Gericht ernannt wurden, haben am 13. April 2016 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín und Herr Valančius, die mit demselben Beschluss für die Zeit vom 3. April 2016 bis zum 31. August 2019 zu Richtern am Gericht ernannt wurden, haben ebenfalls am 13. April 2016 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 31.

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

## **Eidesleistung der neuen Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

(2016/C 165/03)

Herr Sant'Anna und Herr Kornezov, die mit Beschluss des Rates vom 22. März 2016 <sup>(1)</sup> mit Wirkung vom 1. April 2016 zu Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst ernannt wurden, haben am 13. April 2016 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 79 vom 30.3.2016, S. 30.

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. September 2015 von der Grupo Bimbo S. A. B. de C. V. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 29. Juni 2015 in der Rechtssache T-618/14, Grupo Bimbo/HABM**

**(Rechtssache C-476/15 P)**

(2016/C 165/04)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Grupo Bimbo S. A. B. de C. V. (Prozessbevollmächtigter: N. Fernández Fernández-Pacheco, abogado)

*Andere Partei des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Mit Beschluss vom 15. März 2016 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und entschieden, dass die Grupo Bimbo S. A. B. de C. V. ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen der Judecătorie Câmpulung (Rumänien), eingereicht am 23. November 2015 — Dumitru Gavrilescu und Liliana Gavrilescu/SC Volksbank România SA — sucursala Câmpulung**

**(Rechtssache C-627/15)**

(2016/C 165/05)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Judecătoria Câmpulung

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Dumitru Gavrilescu, Liliana Gavrilescu

*Beklagte:* SC Volksbank România SA, SC Volksbank România SA — sucursala Câmpulung

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Ausdrücke „Hauptgegenstand des Vertrags“ und „Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen“, eine Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Fremdwährungskreditvertrag erfassen, die nicht individuell ausgehandelt wurde und nach der ausschließlich der Schuldner das „Währungsrisiko“ trägt, das in der möglichen negativen Auswirkung einer durch eine Schwankung der Wechselkurse verursachten Erhöhung der monatlichen Zahlungsverbindlichkeit besteht, und das er tragen müsste, nachdem der Kredit in einer anderen Währung als der nationalen Währung Rumäniens vereinbart wurde und die Tilgungsbeträge aufgrund des Kreditvertrags in dieser anderen Währung zu leisten sind?
2. Ist die Verpflichtung des Verbrauchers, bei der Tilgung des Kredits die Differenz zu tragen, die sich aus einem Anstieg des Wechselkurses bezüglich der Währung ergibt, in der der Kredit gewährt wurde (CHF), nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 als ein Entgelt zu verstehen, dessen Angemessenheit in Bezug auf die erbrachte Dienstleistung bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit nicht geprüft werden kann?
3. Kann in dem Fall, dass die vorstehende Frage dahin beantwortet wird, dass eine solche Klausel nicht von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgenommen ist, davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Klausel den in der genannten Richtlinie aufgestellten Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt und es dem Verbraucher ermöglicht, anhand klarer und verständlicher Kriterien die Folgen vorherzusehen, die sich für ihn daraus ergeben?
4. Fällt eine Vertragsklausel wie die in Nr. 4.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltene, wonach die Bank berechtigt ist, einen in CHF gewährten Kredit in die nationale Währung umzuwandeln, wenn der Wechselkurs um mehr als 10 % gegenüber dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Wechselkurs steigt, um damit eine weitere Erhöhung des Währungsrisikos zu vermeiden, ohne dass dem Verbraucher ein entsprechendes Recht zusteht, in den Schutzbereich der Richtlinie 93/13, oder ist sie von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgenommen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Dresden (Deutschland) eingereicht am 19. Januar 2016 — Ute Wunderlich gegen Bulgarian Air Charter Limited**

**(Rechtssache C-32/16)**

(2016/C 165/06)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Dresden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ute Wunderlich

*Beklagte:* Bulgarian Air Charter Limited

**Vorlagefrage**

Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne des Art. 2 Buchst. 1 der Verordnung Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> vor, wenn der geplante Flug planmäßig startete und nicht länger als 3 Stunden verspätet am geplanten Bestimmungsort landete, jedoch eine unplanmäßige Zwischenlandung erfolgte?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am  
10. Februar 2016 — Peter Puškár und andere Parteien des Verfahrens**

**(Rechtssache C-73/16)**

(2016/C 165/07)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší súd Slovenskej republiky

**Parteien**

Kläger: Peter Puškár

Andere Parteien des Verfahrens: Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky, Kriminálny úrad finančnej správy

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach jede Person, deren Rechte — zu denen auch der in Art. 1 Abs. 1 und den nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verankerte Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>(1)</sup> gehört — verletzt worden sind, das Recht hat, nach Maßgabe der in Art. 47 vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, einer nationalen Bestimmung entgegen, die die Möglichkeit, bei einem Gericht, und zwar beim Verwaltungsgericht, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, davon abhängig macht, dass der Kläger zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten vor Klageerhebung die Rechtsbehelfe ausschöpft, die ihm nach den Bestimmungen einer *lex specialis* wie dem slowakischen Gesetz über Verwaltungsbeschwerden offenstehen?
2. Können das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Art. 8 der Charta im Fall einer geltend gemachten Verletzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, das für die Europäische Union hauptsächlich durch die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt worden ist, nach der insbesondere

— die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1), sowie

- die Mitgliedstaaten zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 7 Buchst. e), erforderlich ist oder zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, und
- ein Mitgliedstaat ausnahmsweise befugt ist, Pflichten und Rechte zu beschränken (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e und f), sofern eine solche Beschränkung für ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten notwendig ist,

dahin ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat ohne Einwilligung des Betroffenen keine Listen personenbezogener Daten für Zwecke der Steuerverwaltung erstellen darf, so dass die Erlangung der Verfügungsmacht über personenbezogene Daten durch eine Behörde zwecks Bekämpfung von Steuerbetrug als solche eine Gefahr darstellt?

3. Kann eine Liste einer Finanzbehörde eines Mitgliedstaats, die personenbezogene Daten des Klägers enthält und deren Unzugänglichkeit durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet wurde, als ein rechtswidriges Beweismittel angesehen werden, das vom nationalen Gericht im Einklang mit dem in Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten unionsrechtlichen Grundsatz des fairen Verfahrens zurückzuweisen ist, wenn der Kläger sie sich ohne die ordnungsgemäße Einwilligung der Finanzbehörde des Mitgliedstaats beschafft hat?
4. Steht mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren (insbesondere nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) eine Vorgehensweise im Einklang, die darin besteht, dass das nationale Gericht, wenn im konkreten Fall eine von der Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union abweichende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte existiert, aufgrund des in Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und in Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dem Rechtsstandpunkt des Gerichtshofs der Europäischen Union Vorrang einräumt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 281, S. 31.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Lyon (Frankreich), eingereicht am 19. Februar 2016 — Jean-Philippe Lahorgue/Ordre des avocats du barreau de Lyon, Conseil national des barreaux (CNB), Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), Ordre des avocats du barreau de Luxembourg**

**(Rechtssache C-99/16)**

(2016/C 165/08)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal de grande instance de Lyon

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Jean-Philippe Lahorgue

*Antragsgegner:* Ordre des avocats du barreau de Lyon, Conseil national des barreaux (CNB), Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), Ordre des avocats du barreau de Luxembourg

**Vorlagefrage**

Verstößt es insofern gegen Art. 4 der Richtlinie 77/249/EWG<sup>(1)</sup>, als eine diskriminierende Maßnahme vorliegt, mit der die Berufsausübung als freier Dienstleistungserbringer behindert wird, wenn einem Rechtsanwalt, der ordnungsgemäß bei der Rechtsanwaltskammer eines Mitgliedstaats, in dem er den Rechtsanwaltsberuf ausüben möchte, zugelassen ist, die Einrichtung eines Zugangs zum Réseau Privé Virtuel des Avocats (Privates Virtuelles Anwaltsnetzwerk — RPVA) nur deshalb verweigert wird, weil er nicht bei der Rechtsanwaltskammer des anderen Mitgliedstaats, in dem er den Anwaltsberuf als freier Dienstleistungserbringer ausüben möchte, zugelassen ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 19. Februar 2016 —  
Vaditrans BVBA/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-102/16)**

(2016/C 165/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Vaditrans BVBA

Beklagter: Belgische Staat

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 8 Abs. 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 „zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates“ dahin auszulegen, dass die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten im Sinne von Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung nicht im Fahrzeug verbracht werden dürfen?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Verstößt Art. 8 Abs. 6 und 8 in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung Nr. 561/2006 in diesem Fall dadurch gegen das in Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>(2)</sup> verankerte strafrechtliche Legalitätsprinzip, dass die vorerwähnten Verordnungsbestimmungen kein ausdrückliches Verbot vorsehen, die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten im Sinne von Art. 8 Abs. 6 der genannten Verordnung im Fahrzeug zu verbringen?
3. Sofern die erste Frage verneint wird: Gestattet es die Verordnung Nr. 561/2006 in diesem Fall den Mitgliedstaaten, in ihrem innerstaatlichen Recht festzulegen, dass es verboten ist, die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten im Sinne von Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung im Fahrzeug zu verbringen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 102, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 364, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Sala Social (Spanien),  
eingereicht am 19. Februar 2016 — Jessica Porras Guisado/Bankia SA u. a.**

**(Rechtssache C-103/16)**

(2016/C 165/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Sala Social

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Jessica Porras Guisado

*Berufungsbeklagte:* Bankia SA, Bankia SA, Sección Sindical de Bankia de CCOO, Sección Sindical de Bankia de UGT, Sección Sindical de Bankia de ACCAM, Sección Sindical de Bankia de SATE, Sección Sindical de Bankia de CSICA, Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass der Tatbestand der „nicht mit ihrem Zustand in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulässig sind“ als Ausnahme vom Verbot der Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen nicht mit dem Tatbestand „aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59/EG<sup>(2)</sup> vom 20. Juli 1998 vergleichbar ist, sondern einen engeren Tatbestand darstellt?
2. Ist es bei einer Massenentlassung für die Beurteilung der Frage, ob Ausnahmefälle vorliegen, die die Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 92/85 rechtfertigen, erforderlich, dass die betroffene Arbeitnehmerin nicht auf einer anderen Stelle weiterbeschäftigt werden kann, oder genügt der Nachweis wirtschaftlicher, technischer und produktionsbedingter Gründe, die ihren Arbeitsplatz betreffen?
3. Steht mit Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG vom 19. Oktober 1992, der die Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen verbietet, eine Regelung wie die spanische in Einklang, die dieses Verbot umsetzt, indem sie gewährleistet, dass bei unterbliebenem Nachweis der Gründe, die ihre Kündigung rechtfertigen, deren Unwirksamkeit festgestellt wird (Schutz durch Wiedergutmachung), die aber kein Kündigungsverbot vorsieht (präventiver Schutz)?
4. Steht mit Art. 10 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG vom 19. Oktober 1992 eine Regelung wie die spanische in Einklang, die für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen bei einer Massenentlassung keinen Anspruch auf vorrangige Weiterbeschäftigung im Unternehmen vorsieht?
5. Steht mit Art. 10 Nr. 2 der Richtlinie 92/85 eine nationale Regelung in Einklang, nach der ein Kündigungsschreiben wie das im vorliegenden Fall fragliche, das neben den Gründen für die Massenentlassung keinerlei Bezugnahme auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls enthält, ausreichend ist, um die Entscheidung über eine Massenentlassung auf die schwangere Arbeitnehmerin zu erstrecken?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Pordenone (Italien), eingereicht am 22. Februar 2016  
— Strafverfahren gegen Giorgio Fidenato**

**(Rechtssache C-107/16)**

(2016/C 165/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Pordenone

**Strafverfahren gegen**

Giorgio Fidenato

**Vorlagefragen**

1. Ist die Kommission nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/02 <sup>(1)</sup> verpflichtet, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Sofortmaßnahmen zu treffen, auch wenn sie kein ernstes und offenkundiges Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt sieht?
2. Kann der Mitgliedstaat im Falle einer Mitteilung durch die Kommission über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für das Treffen von Sofortmaßnahmen solche Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 53 der genannten Verordnung selbst ergreifen?
3. Kann der Mitgliedstaat auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips Sofortmaßnahmen nach Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/03 <sup>(2)</sup> ergreifen, auch wenn die Voraussetzungen eines ernstesten und offenkundigen Risikos nicht vorliegen, und solche Maßnahmen auch dann aufrecht erhalten, wenn die Kommission ihm nach Prüfung der Stellungnahme der EFSA ihre Beurteilung übermittelt hat, wonach die Bedingungen für das Treffen von Sofortmaßnahmen nicht erfüllt sind?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Midden-Nederland (Niederlande), eingereicht am  
26. Februar 2016 — Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a./Smallsteps BV**

**(Rechtssache C-126/16)**

(2016/C 165/12)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Midden-Nederland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Federatie Nederlandse Vakvereniging, Karin van den Burg-Vergeer, Lyoba Tanja Alida Kukupessy, Danielle Paase-Teeuwen, Astrid Johanna Geertruda Petronelle Schenk

*Beklagte:* Smallsteps BV

**Vorlagefragen**

1. Steht das niederländische Insolvenzverfahren im Fall der Übertragung des insolventen Unternehmens, wobei der Insolvenz ein durch den Richter kontrolliertes, explizit auf den Fortbestand (von Teilen) des Unternehmens gerichtetes Pre-pack vorausging, mit Sinn und Zweck der Richtlinie 2001/23/EG<sup>(1)</sup> im Einklang, und ist Art. 7:666 Abs. 1 Buchst. a BW angesichts dessen (noch) richtlinienkonform?
2. Ist die Richtlinie 2001/23/EG auf den Fall anwendbar, dass sich ein vom Gericht bestellter sogenannter „in Aussicht genommener Verwalter“ („beoogd curator“) schon vor Beginn der Insolvenz über die Situation des Schuldners informiert und die Möglichkeiten für einen etwaigen Neustart der Unternehmenstätigkeiten durch einen Dritten prüft und sich zugleich auf Handlungen vorbereitet, die kurz nach der Insolvenz erfolgen müssen, um den Neustart mittels einer Übertragung von Vermögenswerten zu verwirklichen, durch die das Unternehmen des Schuldners oder ein Teil davon zum Insolvenzzeitpunkt oder kurz danach übertragen wird und die Tätigkeiten ganz oder teilweise (nahezu) ohne Unterbrechung fortgesetzt werden?
3. Macht es dabei einen Unterschied, ob die Fortführung des Unternehmens das primäre Ziel des Pre-pack ist oder ob der (in Aussicht genommene) Verwalter mit dem Pre-pack und der Veräußerung der Vermögenswerte in Form eines laufenden Betriebs („going concern“) unmittelbar nach der Insolvenz in erster Linie auf eine Maximierung des Erlöses für die Gesamtheit der Gläubiger abzielt oder ob im Rahmen des Pre-pack vor der Insolvenz eine Willensübereinstimmung über die Vermögensübertragung (Fortführung des Unternehmens) erreicht wird, deren Umsetzung nach der Insolvenz formalisiert und/oder realisiert wird? Und wie ist dies zu beurteilen, wenn sowohl die Unternehmensfortführung als auch die Erlösmaximierung bezweckt werden?
4. Wird der Zeitpunkt des Unternehmensübergangs für die Anwendbarkeit der Richtlinie 2001/23/EG und der darauf beruhenden Art. 7:662 ff. BW im Rahmen eines der Insolvenz des Unternehmens vorausgehenden Pre-pack durch die vor der Insolvenz erzielte tatsächliche Willensübereinstimmung über die Übertragung des Unternehmens bestimmt, oder ist für diesen Zeitpunkt maßgebend, wann die Inhaberschaft, mit der die Verantwortung für den Betrieb der betreffenden Einheit verbunden ist, tatsächlich vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 7. März 2016 — Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento S.A./Banco Santander Totta S.A.**

**(Rechtssache C-136/16)**

(2016/C 165/13)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal de Justiça

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento S.A.

*Beklagte:* Banco Santander Totta S.A.

**Vorlagefragen**

1. Stellt in einem Rechtsstreit zwischen zwei Unternehmen aus einem Mitgliedstaat über Verträge das Bestehen von Gerichtsstandsklauseln zugunsten eines anderen Mitgliedstaats in diesen Verträgen einen ausreichenden Auslandsbezug her, um die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 44/2001<sup>(1)</sup> und (EU) Nr. 1215/2012<sup>(2)</sup> zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit auszulösen, oder ist es erforderlich, dass noch weitere Elemente für einen Auslandsbezug vorliegen?

2. Kann die Gerichtsstandsvereinbarung unanwendbar sein, wenn die Wahl von Gerichten eines anderen Mitgliedstaats als des Staates, dem die Parteien angehören, schwerwiegende Nachteile für eine von ihnen mit sich bringt, ohne dass ein schutzwürdiges Interesse der anderen Partei vorliegt, das eine solche Wahl rechtfertigen würde?

Für den Fall, dass außer der Gerichtsstandsvereinbarung weitere Elemente für einen Auslandsbezug als erforderlich erachtet werden:

3. Enthalten die zwischen der Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento, S.A., und der Banco Santander Totta geschlossenen Swap-Verträge ausreichende Auslandsbezugsэлеmente, um die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 44/2001 und (EU) Nr. 1215/2012 zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die Entscheidung der auf sie bezogenen Rechtsstreitigkeiten auszulösen, wenn:
- a) diese Unternehmen einem Mitgliedstaat — Portugal — angehören und in Portugal zwei Swap-Verträge geschlossen haben, bestehend aus einem ISDA Master Agreement und zwei „confirmations“, die durch die Região Autónoma da Madeira (Autonome Region Madeira) in Vertretung der Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento ausgehandelt wurden;
  - b) bei dieser Verhandlung die Autonome Region Madeira, unterstützt durch die Banco BPI, S.A., und durch eine Anwaltssozietät, mehrere internationale Banken zur Abgabe von Angeboten aufgefordert hat, wobei eine dieser Banken JP Morgan war;
  - c) die Banco Santander Totta, S.A., vollständig im Eigentum der Banco Santander mit Sitz in Spanien steht;
  - d) die Banco Santander Totta, S.A., in ihrer Eigenschaft als internationale Bank mit Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten unter der einheitlichen Marke Santander aufgetreten ist;
  - e) die Banco Santander Totta, S.A., im ISDA Master Agreement als „Multibranch Party“ bezeichnet wurde, die Zahlungen bei jedweder Transaktion über ihre Tochtergesellschaften in London oder in Luxemburg tätigen und erhalten könne;
  - f) die Parteien gemäß dem vereinbarten ISDA Master Agreement in bestimmten Fällen ihre Rechte und Pflichten an andere Repräsentanzen oder Tochtergesellschaften übertragen können;
  - g) die Parteien in den Swap-Verträgen englisches Recht für anwendbar erklärt und Gerichtsstandsvereinbarungen geschlossen haben, in denen den englischen Gerichten zur Gänze die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde;
  - h) die Verträge in englischer Sprache abgefasst wurden und darin angelsächsische Begrifflichkeiten und Konzepte verwendet wurden;
  - i) die Swap-Verträge zu dem Zweck geschlossen wurden, das Zinssatzänderungsrisiko zweier Finanzierungsverträge zu decken, die beide in englischer Sprache mit ausländischen Unternehmen geschlossen wurden (eines mit Sitz in Holland und das andere in Italien), wobei in den beiden Finanzierungsverträgen vorgesehen ist, dass die Zahlungen der Darlehensnehmer zu nach Londoner Zeit bestimmten Terminen auf das Konto der HSBC Bank plc. in London getätigt werden müssen, sowie dass englisches Recht gilt und die englischen Gerichte zuständig sind;
  - j) die Banco Santander Totta, S.A., als Mittler für den internationalen Markt aufgetreten ist und symmetrische Verträge zur Deckung im Zusammenhang mit dem internationalen Markt geschlossen hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351, S. 1).

**Klage, eingereicht am 9. März 2016 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland****(Rechtssache C-142/16)**

(2016/C 165/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und E. Manhaeve, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland**Anträge der Klägerin**

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat, indem sie bei der Genehmigung der Errichtung eines Kohlekraftwerks in Hamburg-Moorburg keine korrekte und vollständige Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt hat.
- Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Stadt Hamburg erteilte eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Steinkohle-Kraftwerk Moorburg, mit der die Durchlaufkühlung des Kraftwerks mit Wasser aus dem Fluss Elbe erlaubt wird. Die zugrundeliegende Verträglichkeitsprüfung sah die Gefahr, dass die Kühlwasserentnahme die Elbe hinaufwandernde Fische töte und so stromaufwärtsgelegene Natura-2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele die entsprechenden Arten umfassen, erheblich beeinträchtigt. Im Ergebnis jedoch verneinte die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete, weil sie eine zwischen dem Kraftwerk und den fraglichen Schutzgebieten errichtete Fischaufstiegsanlage als Schadensbegrenzungsmaßnahme einstufte. Auch fehle in der Verträglichkeitsprüfung die Untersuchung möglicher kumulativer Auswirkungen bestimmter bestehender und beantragter Kraftwerke stromaufwärts von Moorburg.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie 92/43/EWG dürfe Projekten unter Berücksichtigung der Verträglichkeitsprüfung nur zugestimmt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden könnten. Sei dies nicht der Fall, könne eine Zustimmung nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie erfolgen.

Nach Auffassung der Kommission sei die fragliche Verträglichkeitsprüfung in zweierlei Hinsicht inkorrekt bzw. unvollständig. Erstens wertete sie die Fischaufstiegsanlage als Schadensbegrenzungsmaßnahme im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie, obwohl sie nach den vom Gerichtshof im Urteil Briels (C-521/12 <sup>(2)</sup>) aufgestellten Kriterien allenfalls eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie darstelle. Zweitens unterließe sie entgegen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie die Prüfung der oben erwähnten möglichen kumulativen Auswirkungen. Da die Stadt Hamburg infolgedessen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie ausschloss, versäume sie es, den Anforderungen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie, wie der Prüfung von Alternativlösungen und des überwiegenden öffentlichen Interesses, zu genügen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 206, S. 7.

<sup>(2)</sup> ECLI:EU:C:2014:330

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2016 — Ateknea Solutions Catalonia/Kommission**

**(Rechtssache T-69/16)**

(2016/C 165/15)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Klägerin:* Ateknea Solutions Catalonia, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer sowie Rechtsanwältinnen C. Ruixó Claramunt und S. Moya Izquierdo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- festzustellen, dass die Kommission ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat, und sie dazu zu verurteilen, einen Gesamtbetrag von 1 634 990,62 Euro an sie zu zahlen (und zwar a) 943 046,54 Euro, weil die Kosten des Centre de Transferència de Tecnologia [CTT] einschließlich seiner indirekten Kosten als Kosten für interne Berater zu behandeln sind; b) 96 358,10 Euro wegen zu Unrecht verlangter Pauschalentschädigung; c) 595 585,98 Euro als vertraglichen Schadensersatz), zuzüglich Zinsen gemäß Artikel II.28.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, erhöht um dreieinhalb Prozentpunkte bis zur vollständigen Zahlung;
- hilfsweise, die Kommission dazu zu verurteilen, einen Gesamtbetrag von 1 303 303,98 Euro an sie zu zahlen (und zwar a) 753 533,00 Euro, weil die Kosten des CTT einschließlich seiner indirekten Kosten als Drittmittel zu behandeln sind; b) 73 873,27 Euro wegen zu Unrecht verlangter Pauschalentschädigung; c) 475 897,71 Euro als vertraglichen Schadensersatz), zuzüglich Zinsen gemäß Artikel II.28.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, erhöht um dreieinhalb Prozentpunkte bis zur vollständigen Zahlung;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Klägerin erhobene Klage stützt sich auf Art. 272 AEUV und nimmt Bezug auf die Schiedsklausel, die in mehreren zwischen der Klägerin und der Europäischen Kommission innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung geschlossenen Verträgen enthalten ist.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei der Feststellung des Sachverhalts offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die zu einer Verletzung der für die Verträge innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms geltenden Allgemeinen Bedingungen und der Finanziellen Leitlinien geführt hätten.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der für die Durchführung von Verträgen durch die Kommission geltenden Grundsätze, d. h. des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.

---

**Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission**

**(Rechtssache T-77/16)**

(2016/C 165/16)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Ryanair Ltd (Dublin, Irland) und Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I. Metaxas-Maragkidis sowie B. Byrne, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 Abs. 2 sowie die Art. 3, 4 und 5 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.27339, mit dem festgestellt wurde, dass Ryanair und Airport Marketing Services eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare rechtswidrige staatliche Beihilfe von der *Flugplatz GmbH Aeroville Zweibrücken (FGAZ)/Flughafen Zweibrücken GmbH (FZG)* und vom Land Rheinland-Pfalz erhalten haben, für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss verstoße gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der EU, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, da die Kommission ihnen keinen Zugang zur Untersuchungsakte gewährt und sie nicht in die Lage versetzt habe, ihre Standpunkte sachgerecht zu vertreten.
2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Betreibers falsch angewandt habe, indem sie eine gemeinsame Würdigung des Vertrags über Flughafendienste mit Ryanair und des Vertrags über Marketingdienstleistungen mit AMS vorgenommen habe. Ferner habe die Kommission sich zu Unrecht geweigert, sich auf eine Vergleichsanalyse zu stützen. Stattdessen habe die Kommission Marketingdienstleistungen keinen angemessenen Wert beigemessen, zu Unrecht die Beweggründe der Entscheidung des Landes, solche Dienstleistungen zu erwerben, übergangen, zu Unrecht die Möglichkeit außer Acht gelassen, dass Teile der Marketingdienstleistungen für Zwecke des Allgemeininteresses erworben worden sein könnten, ihre Berechnung der Wirtschaftlichkeit auf unvollständige und ungeeignete Daten gestützt, einen übermäßig kurzen Zeithorizont angewandt, ihre Beurteilung zu Unrecht lediglich auf die vereinbarte Route gestützt und die Netzeffekte missachtet, die der Flughafen aus seiner Geschäftsbeziehung zu Ryanair erwarten könne.
3. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission die Selektivität nicht nachgewiesen habe.

4. Hilfsweise: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 AEUV, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe für Ryanair und AMS den kumulierten Grenzverlusten des Flughafens statt dem tatsächlichen Gewinn von Ryanair und AMS entspreche. Die Kommission hätte prüfen müssen, in welchem Umfang der behauptete Gewinn tatsächlich an die Fluggäste von Ryanair weitergegeben worden sei. Darüber hinaus habe die Kommission keinen Wettbewerbsvorteil beziffert, der Ryanair durch die (angeblich) nicht kostendeckenden Zahlungsströme durch den Flughafen entstanden sei. Schließlich habe die Kommission nicht ordnungsgemäß erklärt, warum die Rückforderung des in dem Beschluss genannten Beihilfebetrags notwendig gewesen sei, um die Wiederherstellung der Lage vor der Zahlung der Beihilfe sicherzustellen.

---

**Klage, eingereicht am 16. März 2016 — Puma/EUIPO (FOREVER FASTER)**

**(Rechtssache T-104/16)**

(2016/C 165/17)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schunke)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke „FOREVER FASTER“ mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 217 411.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2016 in der Sache R 770/2015-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Beklagten dazu zu verurteilen, den Begriff „FOREVER FASTER“ für die streitigen Waren zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

**Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der nach Unionsrecht geltenden Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

---

**Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Laboratoire de la mer/EUIPO — Boehringer Ingelheim Pharma (RESPIMER)**

**(Rechtssache T-109/16)**

(2016/C 165/18)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Laboratoire de la mer (Saint-Malo, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Szilvasi)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Kläger.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „RESPIMER“ — Anmeldung Nr. 11 228 004.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2016 in der Sache R 3109/2014-5.

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung Nr. 11 228 004 der Unionsmarke „RESPIMER“ für alle angegebenen Waren der Klassen 3, 5 und 10 zur Eintragung zuzulassen;
- die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG dazu zu verurteilen, ihm alle Kosten zu ersetzen, die ihm vor der Widerspruchsabteilung des EUIPO, der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO und dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind.

### **Klagegründe**

- Indem die Fünfte Beschwerdekammer die Entscheidung des Institut national de la propriété industrielle (Nationales Institut für gewerbliches Eigentum) vom 4. April 2013 über dieselben Marken nicht berücksichtigt habe, habe sie ihrer Entscheidung vom 21. Januar 2016 keine hinreichende Rechtsgrundlage verliehen;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Delfin Wellness/EUIPO — Laher (Infrarotkabinen und Saunas)**

**(Rechtssache T-114/16)**

(2016/C 165/19)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Delfin Wellness GmbH (Leonding, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: T. Riedler, Rechtsanwalt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sabine Laher (Weyer, Österreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Muster oder Modelle:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Muster oder Modelle:* Gemeinschaftsmuster oder -modelle Nr. 1058812-0001, Nr. 1058812-0002 und Nr. 1058812-0003

*Angefochtene Entscheidungen:* Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Januar 2016 in den Sachen R 849/2014-3, R 850/2014-3 und R 851/2014-3

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer zu den Geschäftszahlen R 849/2014-3, R 850/2014-3 und R 851/2014-3 aufzuheben;
- dem EUIPO sowie dem Beteiligten die Kosten aller Verfahren aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 64 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 65 Buchst. f) der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung Nr. 6/2002.

---

**Klage, eingereicht am 23. März 2016 — Deutsche Post/EUIPO — bpost (BEPOST)**

**(Rechtssache T-118/16)**

(2016/C 165/20)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: K. Hamacher, Rechtsanwalt, G. Müllejans, Rechtsanwältin)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* bpost NV (Brüssel, Belgien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „BEPOST“ — Anmeldung Nr. 8 897 829

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2016 in der Sache R 3107/2014-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 22. März 2016 — 1. FC Köln/EUIPO (SPÜRBAR ANDERS)****(Rechtssache T-126/16)**

(2016/C 165/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt, V. Töbelmann, S. Stier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „SPÜRBAR ANDERS“ — Anmeldung Nr. 13 468 103

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2016 in der Sache R 718/2015-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. März 2016 — Coesia/EUIPO (Darstellung einer runden Form, die aus zwei gespiegelten schrägen roten Linien besteht)****(Rechtssache T-130/16)**

(2016/C 165/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Coesia SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung einer runden Form, die aus zwei spiegelverkehrten schrägen roten Linien besteht) — Anmeldung Nr. 13 681 151.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Januar 2016 in der Sache R 1933/2015-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Al Naggar/Rat**

**(Rechtssache T-375/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 165/23)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 28.7.2014.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Yassin/Rat**

**(Rechtssache T-376/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 165/24)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 28.7.2014.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Ezz/Rat**

**(Rechtssache T-377/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 165/25)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 28.7.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 21. März 2016 — Salama/Rat****(Rechtssache T-378/14)** <sup>(1)</sup>

(2016/C 165/26)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 28.7.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 16. März 2016 — Bimbo/HABM — Globo (Bimbo)****(Rechtssache T-528/15)** <sup>(1)</sup>

(2016/C 165/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 381 vom 16.11.2015.

---

**Beschluss des Gerichts vom 18. März 2016 — Eurorail/Kommission und INEA****(Rechtssache T-589/15)** <sup>(1)</sup>

(2016/C 165/28)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

---

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — ZZ/Frontex**

**(Rechtssache F-12/16)**

(2016/C 165/29)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## **Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)

## **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern, und Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen Schadens

## **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- ihm einen Betrag von 12 000 Euro als Ersatz des im Rahmen des Erlasses dieser Entscheidung erlittenen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 14. März 2016 — ZZ/Parlament**

**(Rechtssache F-14/16)**

(2016/C 165/30)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## **Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tymen)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

## **Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag eines Vertragsbediensteten für Hilfstätigkeiten der Klägerin nicht zu verlängern, sowie Antrag auf Ersatz des immateriellen Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 28. Mai 2015 aufzuheben, mit der die Verlängerung ihres Vertrags abgelehnt wurde;

- 
- soweit erforderlich, die implizite Entscheidung vom 31. Mai 2015 aufzuheben, mit der die Verlängerung ihres Vertrags abgelehnt wurde;
  - soweit erforderlich, die Entscheidung vom 7. Dezember 2015 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde;
  - die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz, der nach billigem Ermessen auf 115 000 Euro festgesetzt wird, als Ersatz ihres immateriellen Schadens anzuordnen;
  - dem Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.
-









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**